

**Gesetz
über die Gewässer
(Gewässergesetz, GewG)**

vom ¹

Minderheitsantrag:

Art. 126 Heimfall

¹ Bauten und Anlagen gehen bei Ablauf der Nutzungsdauer entschädigungslos an den Kanton über.

² Der Kanton kann auf die Ausübung des Heimfallrechts verzichten.

³ In der Konzession können Entschädigungspflichten und abweichende Regelungen zum Heimfall verankert werden.

⁴ Für die Wasserkraftnutzung und Speicheranlagen richtet sich die Regelung des Heimfalls nach dem Bundesrecht.

Kommissionsantrag:

Art. 156 b) ehehaftete Rechte

¹ Konzessionspflichtige Nutzungen von öffentlichen Gewässern, die gestützt auf ein ehehaftetes Recht ausgeübt werden, sind binnen eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen kantonalen Stelle zu melden.

² Die berechtigten Personen haben das ehehaftete Recht in eine Konzession überführen zu lassen, wenn:

1. sie das ehehaftete Recht nicht oder nicht für die gesamte Nutzung nachweisen können;
2. die Amortisationsdauer jeder zulässigen Investition zur Gewässernutzung abgelaufen ist;
3. für die Gewässernutzung zusätzlich Investitionen getätigt werden oder Bewilligungen notwendig sind; oder
4. die Gewässernutzung ausgeweitet oder nach einem Unterbruch von fünf Jahren wieder ausgeübt werden soll.

³ Die zuständige kantonale Stelle hat Personen, deren ehehaften Rechte ihr bekannt sind, schriftlich über die Pflicht und den spätesten Zeitpunkt zur Überführung zu informieren.

⁴ Personen, die ehehaftete Rechte in Konzessionen überführen lassen müssen, haben bei der erstmaligen Konzessionserteilung ein Vorzugsrecht.